



INHALT: Landratsamt Pfaffenhofen – Amtliche Bekanntmachung der Regelungen gem. § 25 der 10. BayLfSMV; Schulverband Rohrbach - Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Schulverband Ernsgaden - Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Schulverband Geisenfeld - Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Sparkasse Ingolstadt Eichstätt - Bekanntmachung der Änderungssatzung; Sparkasse Pfaffenhofen - Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Das Robert-Koch-Institut hat gem. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG am 10.12.2020 eine Inzidenz von 216,0 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage festgestellt. Nach § 25 Abs. 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzverordnung treten ab dem 11.12.2020 folgende Regelungen in Kraft:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e) der Begleitung Sterbender
- f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
- h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.

3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.

4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Pfaffenhofen, 10.12.2020

Gez.
Baschab
Regierungsrätin

Schulverband Rohrbach

Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)

Die Regierung von Oberbayern hat durch die 26. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 24.08.2011 für das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörsbach (Jahrgangsstufen 5 - 9) die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach errichtet. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rohrbach erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 — folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Rohrbach und Pörsbach.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rohrbach“ und hat seinen Sitz in Rohrbach.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). ³Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
 - b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 25 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinde Rohrbach bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 35 €.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

Die Finanzierung des Schulverbands richtet sich nach den Regelungen in Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Pfaffenhofen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 15.11.2016 außer Kraft.

Rohrbach, 16.09.2020

Christian Keck, 1. Verbandsvorsitzender

Schulverband Ernsgaden

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Der Schulverband Ernsgaden erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ernsgaden (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 Nr. 44-5103-PAF-13-14 als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Ernsgaden, die Stadt Geisenfeld, der Markt Manching und die Stadt Vohburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 festgelegten Schulsprengel der Grundschule Ernsgaden.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ernsgaden“ und hat seinen Sitz in Ernsgaden.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern.

Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Weitere Mitglieder der Schulverbandsversammlung verbleiben für die Dauer der Wahlperiode (sechs Jahre) in der Versammlung, auch wenn die Schülerzahl in dieser Zeit so zurückgeht, dass eine Abberufung vorgesehen wäre.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet mit Ausnahme ihres Vorsitzenden den Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Der Gesamtbetrag wird einmalig im Monat Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 480,- €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(7) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 40 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 40 €, sofern eine gesonderte Rechnungsprüfungssitzung erforderlich wird.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 09.02.2017 außer Kraft.

Ernsgaden, 17.09.2020

Hubert Attenberger, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Geisenfeld

Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)

Der Schulverband Geisenfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie

Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Geisenfeld
(Verbandssatzung)**

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 Nr. 44-5103-PAF-13-14 als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Geisenfeld.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Geisenfeld“ und hat seinen Sitz in Geisenfeld.

§ 2 Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).

(2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern.

Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Weitere Mitglieder der Schulverbandsversammlung verbleiben für die Dauer der Wahlperiode (sechs Jahre) in der Versammlung, auch wenn die Schülerzahl in dieser Zeit so zurückgeht, dass eine Abberufung vorgesehen wäre.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet mit Ausnahme ihres Vorsitzenden den Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Der Gesamtbetrag wird einmalig im Monat Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 480,- €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(7) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 40 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 40 €, sofern eine gesonderte Rechnungsprüfungssitzung erforderlich wird.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitglieds Gemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 01.05.2014 außer Kraft.

Geisenfeld, 22.07.2020

Paul Weber, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Bekanntmachung der Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2016) durch Beschluss der Verbandssammlung vom 28. Mai 2020 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt.“

2. In § 17 wird in der Überschrift „Übergangsbestimmung“ gestrichen

3. In § 17 werden die ersten beiden Absätze gestrichen, der verbleibende dritte Absatz wird zu den Sätzen 1 und 2.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 23.07.2020

Dr. Christian Scharpf, Vorsitzender des Zweckverbands

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparerkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparerkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3162108959

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.11.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 10.12.2020